

12 L 709/19.A

## B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-  
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 039/19 K,

### g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle  
Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 7671822-422,

Antragsgegnerin,

**w e g e n** Asylrechts (Verfahren nach der Dublin III-Verordnung –  
Überstellung nach Spanien)  
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Barden  
als Einzelrichter  
der 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
am 31. Mai 2019

### b e s c h l o s s e n :

**Die aufschiebende Wirkung der Klage 12 K 1807/19.A wird hinsichtlich Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Februar 2019 angeordnet.**

**Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.**

### **G r ü n d e :**

Die Zuständigkeit des Einzelrichters für die Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergibt sich aus § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG.

Der am 28. Februar 2019 sinngemäß gestellte und dem Tenor entsprechende Antrag hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Er ist nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, da der in der Hauptsache erhobenen Klage nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die Antragstellerin hat auch die Wochenfrist zur Stellung des Antrages gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG eingehalten. Denn der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 22. Februar 2019 ist ihr am 27. Februar 2019 durch Aushändigung zugestellt worden.

Der Antrag ist auch begründet. Die Voraussetzungen für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO liegen vor.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht auf Antrag im Rahmen einer eigenen Ermessensentscheidung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, wenn das Interesse der Antragstellerin an der beantragten Aussetzung der Vollziehung das bezüglich der Abschiebungsanordnung durch § 75 AsylG gesetzlich angeordnete öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit des Verwaltungsaktes überwiegt. Die dabei vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem privaten Aussetzungsinteresse der Antragstellerin hat sich maßgeblich – wenn auch nicht ausschließlich – an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu orientieren, wie diese sich bei der im Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung im vorliegenden Verfahren abschätzen lassen.

Vgl. zum Maßstab: VG Düsseldorf, Beschlüsse vom 12. August 2016 – 12 L 2625/16.A –, juris, Rn. 7, und vom 7. Dezember 2015 – 12 L 3592/15.A –, juris, Rn. 5.

Die Interessenabwägung fällt hier zu Lasten der Antragsgegnerin aus. Denn die Anordnung der Abschiebung der Antragstellerin nach Spanien auf der Grundlage von § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides begegnet bei Anlegung dieses Maßstabs durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Nach dieser Vorschrift ordnet das Bundesamt die Abschiebung des Ausländers in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf

internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung (im Folgenden Dublin III-Verordnung) wird der Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-Verordnung als zuständiger Staat bestimmt wird.

Zwar war Spanien nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-Verordnung ursprünglich zuständig. Dies folgt aus Art. 12 Abs. 2 Dublin III-Verordnung. Nach dieser Vorschrift ist für den Fall, dass ein Antragsteller zum Zeitpunkt der Asylantragstellung im Besitz eines gültigen Visums war, der Mitgliedstaat zuständig, der das Visum erteilt hat. Die Voraussetzungen liegen vor. Die Antragstellerin verfügte zum Zeitpunkt ihres (förmlichen) Asylantrages am 5. Dezember 2018 über ein spanisches Visum mit einer Gültigkeit bis zum 20. Dezember 2018. Dies ergibt sich aus dem Ergebnis der Abfrage der VIS-Datenbank durch die Antragsgegnerin (VIS-Treffer: ESP015787542).

Es spricht jedoch Überwiegendes dafür, dass die Antragsgegnerin gemäß Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Dublin III-Verordnung verpflichtet ist, ihr Selbsteintrittsrecht auszuüben. Nach Art. 16 Abs. 1 Dublin III-Verordnung gilt: Ist ein Antragsteller wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung seines Kindes, eines seiner Geschwister oder eines Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen oder ist sein Kind, eines seiner Geschwister oder ein Elternteil, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen, so entscheiden die Mitgliedstaaten in der Regel, den Antragsteller und dieses Kind, dieses seiner Geschwister oder Elternteil nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat, das Kind, eines seiner Geschwister oder der Elternteil in der Lage ist, die abhängige Person zu unterstützen und die betroffenen Personen ihren Wunsch schriftlich kundgetan haben.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Sohn der Antragstellerin ist wegen einer Erkrankung an chronisch myeloischer Leukämie auf die Unterstützung seiner Mutter angewiesen. Er weist aufgrund der Leukämieerkrankung eine erhebliche Infektionsneigung mit häufigem Fieber und Antibiotikabedarf auf. Wegen infektiöser Komplikationen musste er bereits mehrfach stationär aufgenommen werden. Die Infektionsneigung hat zur Folge, dass er möglichst in konstanter Umgebung und Betreuung verbleiben muss. Es sind engmaschige hämatologische Kontrollen erforderlich. Dies steht angesichts des Attests der ██████████ vom 6. März 2019, des Attests des Dr. med. ██████████ vom 27. Februar 2019, den Anhörungen der Antragstellerin und ihres Sohnes (Aktenzeichen des Bundesamtes: 7621784-422) sowie aufgrund des im dortigen Verfahren vorgelegten Entlassungsberichts des Evangelischen Krankenhauses Essen-Werden vom 8. Januar 2019 fest. Der Sohn der Antragstellerin befindet sich im nationalen Asylverfahren. Es bestehen auch keine Zweifel daran, dass die familiäre Bindung der Antragstellerin zu ihrem Sohn bereits im Herkunftsland bestanden hat und die Antragstellerin in der Lage ist, ihren Sohn zu unterstützen. Die Antragstellerin

4

und ihr Sohn haben einen entsprechenden Wunsch im Rahmen ihrer Anhörungen beim Bundesamt kundgetan. Gründe, die entgegen der Regel des Art. 16 Abs. 1 Dublin III-Verordnung die Trennung der Familie rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Barden



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Verwaltungsgericht Düsseldorf